

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.06.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen werden konnte.

#### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Zahl der Betreuungen für einen Berufsbetreuer auf maximal 50 beschränkt wird, um zu gewährleisten, dass der Betreuer auch wirklich in der Lage ist, die ihm vorgegebenen Zeiten für den Betreuten aufzuwenden.

Zur Begründung trägt die Petentin im Wesentlichen vor, dass der Stundenumfang für Betreuungsleistungen je nach Dauer des Bestehens der Betreuung, den Vermögensverhältnissen sowie der Unterbringung des Betreuten variiert. Bei der Anzahl von 50 Betreuungen sei jedoch regelmäßig von einer vollen Auslastung des Betreuers auszugehen. Darüber hinaus sei eine ordnungsgemäße Betreuung nicht mehr realisierbar, da der Betreuer beispielsweise Weiterbildungen absolvieren müsse.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die von der Petentin eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 245 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 9 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen (§ 1897 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Die Anzahl der einem

Betreuer übertragenen Betreuungen wird als Eignungskriterium bei der Auswahl des Betreuers durch das Gericht herangezogen. In diesem Sinne sieht das Gesetz eine „individuelle“ Fallzahlbegrenzung vor.

Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht, die in den Jahren 2009 bis 2011 unter Vorsitz des Bundesministeriums der Justiz beraten hat, hat sich mit der von der Petentin angesprochenen Frage auseinandergesetzt. Die Arbeitsgruppe hat in ihrem Abschlussbericht (BtPrax, Sonderausgabe 2012) dazu wie folgt Stellung genommen: „Eine absolute Fallzahlenbegrenzung für Berufsbetreuer hält die Arbeitsgruppe hingegen nicht für erforderlich. Vielmehr ist die im Gesetz vorgesehene individuelle Fallzahlenbegrenzung ausreichend und angemessen. So hängt die mögliche Anzahl von Betreuungen sowohl von Art und Umfang jeder einzelnen Betreuung ab, als auch von individuellen Faktoren des Berufsbetreuers (z. B. räumliche Entfernung, Vorhandensein einer Bürogemeinschaft). Vor diesem Hintergrund betrifft die gesetzliche Auskunftspflicht des Berufsbetreuers nach § 1897 Absatz 8 BGB gegenüber dem Gericht nicht nur die Zahl, sondern auch den Umfang der von ihm berufsmäßig geführten Betreuungen.“

Schlägt die Betreuungsbehörde jemanden als Betreuer vor, ist sie verpflichtet, dem Gericht den Umfang der von dem Betreuer berufsmäßig geführten Betreuungen mitzuteilen (§ 8 Satz 3 Betreuungsbehördengesetz). Diese Mitteilungspflichten ermöglichen dem Gericht die Prüfung, ob ein Betreuer bereits ausgelastet ist und somit als ungeeignet zur Übernahme einer weiteren Betreuung im Sinne des § 1897 Absatz 1 BGB anzusehen ist.

Entsprechend der Empfehlung der interdisziplinären Arbeitsgruppe wurden mit dem Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011 die Regelungen zur Aufsicht des Gerichts ergänzt. Ein mangelnder persönlicher Kontakt ist nun ausdrücklich als wichtigen Grund für die Entlassung in § 1908b Absatz 1 BGB geregelt. Zudem müssen Angaben zum persönlichen Kontakt des Betreuers zum Betreuten in dem jährlichen Bericht für das Gericht enthalten sein.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petentin auszusprechen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petentin teilweise entsprochen worden ist.